

## **Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Bamberg**

**Vom 03.12.2001**

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 14.12.2001 Nr. 26),  
geändert durch Satzung vom 11. November 2013

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 07.11.2008 Nr. 23)

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG -) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBI S. 140), folgende Gebührenordnung:

### **§ 1**

Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Ehrenamt aus. Ihnen obliegt die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, insbesondere der Aufgaben nach Art. 12 AbmG.

Für ihre Dienstleistungen erhalten sie Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

### **§ 2 \*)**

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 10,50 € für den Feldgeschworenen und 11,-- € für den Obmann.

Für den notwendigen Einsatz von eigenen Maschinen und Geräten, insbesondere Transportfahrzeugen, erhält der Feldgeschworene Ersatz seiner Aufwendungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Verrechnungssätze der landwirtschaftlichen Maschinen- und Betriebshilfsringe.

### **§ 3**

Zum Nachweis seiner Dienstleistungen hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren (§ 3 der Feldgeschworenenordnung - FO - vom 16.10.1981, BayRS 219-6-F, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26.03.1982, MABl S. 275).

### **§ 4**

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zu dem Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber aus Gründen unterbleibt, die der Kostenschuldner im Sinne des Art. 18 AbmG zu vertreten hat.

23.001.1

## § 5

Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Bei Grenzbegehungen ist die Stadt Bamberg Gebührenschuldner.

## § 6 \*\*)

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene in der Stadt Bamberg vom 01.06.1992 außer Kraft.

---

\*) § 2 Satz 1 Halbsatz 2 geändert durch Satzung vom 11.11.2013

\*\*) § 6 betrifft die ursprüngliche Gebührenordnung